



Beitragsordnung des Volleyball-Club Minseln 06.

(gemäß § 6/3 der Vereinssatzung)

(auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Oktober 2019 geänderte Fassung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Einrichtung von Beiträgen (§ 6/3 der Satzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.
Die festgesetzten Beiträge für Jahresmitgliedschaften treten am 01.01.2011 in Kraft.

3. Jahresbeiträge:

Beitragsform	Mitgliedsform	Jahresbeiträge
01	Erwachsene (aktiv oder Freizeit)	EUR 90,00
02	jeder weitere Erwachsene aus der Familie	EUR 70,00
03	Ermäßigter Jahresmitgliedschaft: Jugendliche unter 18 Jahren, Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten, Erwerbslose, Rentner/Pensionäre	EUR 60,00
04	jedes weitere Kind aus der Familie	EUR 50,00
05	Passivmitglied	EUR 15,00

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

4. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
5. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Baden e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA enthalten.
6. Der Einzug des Mitgliedbeitrages erfolgt bei den Jahresmitgliedschaften durch Abbuchungsverfahren zum 01.07. jedes Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.07. jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich mindestens



EUR 2,00 zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 2,00 pro Mahnung erhoben.

Beitragskonto:

Bank: Sparkasse Lörrach-Rheinfelden

BLZ: 683 500 48

Kto. Nr.:1058734

8. Bei Vereinseintritt als Jahresmitgliedschaft bis zum 31. Dezember ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Januar der halbe Mitgliedsbeitrag.
9. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 5 der Satzung möglich.
10. Abteilungen können zur Deckung evtl. Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Bestätigung durch den Gesamtvorstand gesonderte Abteilungsbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.